

99013045207000

Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson Begleitung

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/389451750/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013045207000
Leistungsbezeichnung I	Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson Begleitung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Pflegepersonen, Pflegekind, Pflegeeltern, Unterstützung von Pflegeeltern, Begleitung in Gerichtsverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Begleitung (207)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und

Modul	Sachverhalt
	Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1632.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1632.html
Teaser	Der Pflegekinderdienst kann die Pflegeeltern unterstützen, wenn ein Kind dauerhaft in der Pflegefamilie leben soll, weil sich die Bedingungen in der Ursprungsfamilie langfristig nicht verbessern.
Volltext	Wenn sich die Lebensumstände in der ursprünglichen Familie eines Pflegekindes langfristig nicht verbessern, kann es auf Dauer in der Pflegefamilie untergebracht werden. Wenn die Eltern dem nicht zustimmen, kann das Familiengericht den Verbleib in der Pflegefamilie anordnen. Auf diesem Weg können die Pflegepersonen unterstützt werden. Der Pflegekinderdienst kann auch selbst den Antrag auf Verbleib in der Pflegefamilie stellen.
Erforderliche Unterlagen	Je nach individueller Fallkonstellation werden unterschiedliche Unterlagen benötigt. Der Kinderpflegedienst, unterstützt die Pflegepersonen bei der Auswahl der Unterlagen.
Voraussetzungen	• Ein Pflegekind lebt seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie. • Die Eltern des Kindes oder Personen mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes verlangen die Herausgabe des Kindes. • Das körperliche, seelische oder geistige Kindeswohl wird durch die Wegnahme aus der Pflegefamilie gefährdet. • Die Pflegepersonen wünschen / benötigen Unterstützung durch den Pflegekinderdienst.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	• Die Pflegepersonen wenden sich mit dem Wunsch nach Unterstützung / Begleitung an den Pflegekinderdienst, wenn die Herausgabe des Kindes verlangt wird. • Die Pflegepersonen müssen beim Familiengericht einen Antrag auf Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie stellen. Zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. • Das Gericht muss darüber hinaus auch von Amts wegen tätig werden, so dass das Jugendamt ebenfalls einen entsprechenden Antrag stellen kann. • Bis zum Abschluss des Verfahrens kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen, nach der das Pflegekind bis zum Entscheid bei der Pflegefamilie bleibt. • Pflegekinder ab 14 Jahren sind bei Verfahren, die die Personen oder Vermögenssorge betreffen, stets vom Gericht anzuhören. Ein Kind unter 14 Jahren wird dann angehört, wenn seine Neigungen, Bindungen oder sein Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhaltes als notwendig erscheint. • Die gerichtliche Entscheidung beruht in jedem Fall auf dem "Kindeswohlprinzip".
Bearbeitungsdauer	Der Pflegekinderdienst wird nach Kontaktaufnahme durch die Pflegepersonen die Begleitung bei den Verfahren zum „Verbleib eines Kindes bei Pflegepersonen“ beginnen. Die Länge des Verfahrens hängt von der Dauer des gerichtlichen Verfahrens vor dem Familiengericht ab.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.pfad-bv.de https://www.pflegeelternverband.de https://www.pfad-bv.de https://www.pflegeelternverband.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson – Begleitung • Pflegepersonen werden während der Pflege eines Kindes durch den Pflegekinderdienst unterstützt. • Wenn (vor Gericht) der dauerhafte Verbleib bei den Pflegepersonen festgestellt werden soll, unterstützt der Pflegekinderdienst die Pflegepersonen auch in diesem Verfahren. • Zuständig: Jugendamt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Jugendamt oder Familiengericht.
Zuständige Stelle	Familiengericht
Formulare	
Ursprungsportal	Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson Begleitung, A child stays with a caregiver Accompaniment